

Anlage 2 zur Vorlage 15/0220/1
(Aufhebungssatzung)

Satzung
der Stadt Emden über die Aufhebung der
förmlichen Festlegung des
„Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden

Aufgrund des § 162 Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)

hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden vom 10.01.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 21.01.2000, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Das Gebiet ist in der Plananlage entsprechend dargestellt. Diese Plananlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems rechtsverbindlich.

Emden, den

FD 361
A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich

Die o. g. Satzung mit der als Anlage beigefügten Karte mit zeichnerischer Darstellung der Gebietsabgrenzung kann bei der Stadt Emden während der Dienststunden eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung der o. g. Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Emden, den

FD 361
A. Brinkmann
Oberbürgermeister